

Reviermanufaktur GmbH
Hennigfeldstr. 7
44795 Bochum

Allgemeine Qualitätsanforderung an Lieferanten und Dienstleister (Stand: 01/2018)

Präambel

Diese Allgemeine Qualitätsanforderung dient der Festlegung der allgemeinen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Parteien im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auf produktbezogene spezielle Qualitätssicherungsvereinbarungen Bezug genommen werden, deren Anforderungen vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

1. Allgemeine Vereinbarungen

1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Qualitätsanforderungen regeln alle (auch zukünftigen) Dienstleistungen bzw. Lieferungen, die während ihrer Laufzeit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erbracht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Qualitätsanforderungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer darf diese Qualitätsanforderungen oder einzelne Rechte und Pflichten daraus nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers abtreten bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf diese Qualitätsanforderungen oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne vorherige Zustimmung nach eigenem Ermessen an mit ihm verbundene Unternehmen abtreten bzw. übertragen.

Diese Qualitätsanforderungen gelten als Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die hiermit durch den Auftragnehmer anerkannt werden, und ist Bestandteil der Entwicklungs- und/oder Lieferverträge.

Einzelne Klauseln gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen Verträgen, insbesondere Entwicklungs- und/oder Lieferverträgen, in Widerspruch stehen. Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Ergänzungen (individuelle Vereinbarungen) zu diesen Qualitätsanforderungen als Anlage zu den Entwicklungs- und/oder Lieferverträgen vereinbart werden.

1.2 Qualitätsmanagement-System des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Implementierung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems das eine gleichbleibende Qualität gemäß den Vorgaben des Auftraggebers gewährleistet.

Soweit vom Auftraggeber nicht anders gefordert, sind die in oben aufgeführten Qualitätsmanagementsystemen genannten Abläufe und Vorgaben verbindlich anzuwenden. Bei Unvereinbarkeiten zwischen Entwicklungs- und/oder Liefervertrag und den zuvor genannten Regelwerken gilt der Entwicklungs- bzw. Liefervertrag.

1.3 Qualitätsmanagement-System der Unterlieferanten

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten, vergleichbare Qualitätsmanagement-Systeme aufzubauen, zu unterhalten und weiterzuentwickeln, so dass die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Rohmaterialien und/oder extern veredelter Teile sichergestellt ist.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer durch entsprechende Dokumentation die Einhaltung des Qualitätsmanagement-Systems seiner Unterlieferanten nachzuweisen.

1.4 Audit

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Ein Audit kann als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

Die Ankündigung durch den Auftraggeber erfolgt hierzu rechtzeitig. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber, Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente, die mit der beauftragten Leistung bzw. Lieferung im Zusammenhang stehen.

1.5 Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch über nach Auslieferung erkannte Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung wird der Auftragnehmer die erforderlichen Daten und Fakten offen legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor:

- Änderungen von Fertigungsverfahren/Materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel von Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten

die Zustimmung vom Auftraggeber einzuholen und die jeweils einschlägigen Erstmusterprüfungen durchzuführen. Die Notwendigkeit weiterer Qualitätsnachweise ist vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber übergeben.

2. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

Schließt der Auftrag an den Auftragnehmer Entwicklungsaufgaben ein, werden die Entwicklungsanforderungen durch den Auftraggeber schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt.

Der Auftragnehmer wird jederzeit alle technischen Unterlagen, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen und dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab. Die Ergebnisse werden dokumentiert und den Lieferungen beigelegt. Ziel dabei ist es, Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Alle Parameter und Merkmale berücksichtigt der Auftragnehmer während der Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, Fähigkeitsanalysen etc.).

2.2. Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten

Kann der Auftragnehmer im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte fertigen, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe des Auftraggebers einholen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar bleiben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vom Auftragnehmer zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Prüfbescheinigungen den Lieferungen beigelegen oder aufzubewahren und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Auftragnehmer die Ursachen, leitet eigenständig Verbesserungsmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und informiert den Auftraggeber unverzüglich über noch evtl. bestehende Risiken.

2.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der Auftragnehmer liefert die Vertragsprodukte in geeigneten, vom Auftraggeber freigegebenen Verpackungen.

Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Auftraggeber unverzüglich rügen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen.

Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2.4 Beanstandungen, Maßnahmen, Fähigkeitskennwerte

Der Auftragnehmer erhält beanstandete Teile im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, dem Auftraggeber die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerbeseitigungs- und Vorbeugemaßnahmen mitzuteilen, sowie deren Wirksamkeit unverzüglich zu überprüfen.

Sollten die durch den Auftragnehmer angelieferten Teile

- nicht der Spezifikation entsprechen
- oder aufgrund des Vertretenmüssens des Auftragnehmers nicht verbaubar sein oder
- nicht für den späteren Gebrauch geeignet sein

und deshalb Fertigungsstillstände beim Auftraggeber drohen, muss der Auftragnehmer unverzüglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.). Daraus entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Ungeachtet dessen findet die Regelung in Ziffer 5 Anwendung.

Übergangsweise wird eine 100%-Prüfung durchgeführt.

Der Auftraggeber ist für die Ermittlung und die Festlegung der produktbezogenen sicherheits- und/oder funktionsrelevanten Merkmale zuständig, es sei denn der Auftragnehmer ist Entwicklungslieferant. Der Auftragnehmer hat dann die prozessbezogenen Sicherheits- und/oder Funktionsmerkmale zu ermitteln. Für die Optimierung der Herstellungsanlagen oder die Auswahl der geeigneten Prüfmethode ist in jedem Fall der Auftragnehmer verantwortlich.

3. Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zu dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, kann der Auftragnehmer zusammen mit dem Auftraggeber zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele festlegen (z.B. ppm-Vereinbarungen). Erkennt der Auftragnehmer, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen und diese umzusetzen.

Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie Eingriffsgrenzen befreit den Auftragnehmer nicht von der Haftung für Sachmängel und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen.

4. Umwelt, Legalität

Ziel des Auftraggebers ist es, negative Auswirkungen seiner Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Gesichtspunkten zu minimieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Produktion seiner Teile erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die Anforderungen daraus ständig zu erfüllen.

4.1 Materialien und Inhaltsstoffe

Die Verwendung bestimmter Materialien und Inhaltsstoffe wird durch den Gesetzgeber reglementiert (z. B. Schwermetallverbot).

Der Auftraggeber verpflichtet seine Lieferanten zur Einhaltung solcher gesetzlichen Bestimmungen.

Zudem muss der Auftragnehmer die Arbeitssicherheit gemäß der jeweils geltenden

Gesetze und Vorschriften (insbesondere Betriebssicherheit- Verordnung) sicherstellen.

4.2 Recycling

Werden von dem Auftragnehmer Produkte oder Prozesse für den Auftraggeber entwickelt, so hat er jeweils nach dem Stand der Technik umweltverträgliche und wirtschaftliche Verfahren zur stofflichen Wiederverwertung, aufzuzeigen, zu bewerten und einzuhalten. Die Verwendung nicht wieder verwertbarer Materialien ist, soweit möglich, zu reduzieren bzw. zu unterlassen.

5. Sachmängelhaftung, Haftung, Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber wegen mangelhafter Leistung, insbesondere der Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände, entstehen. Erfasst werden alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

Wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer insbesondere ersetzt verlangen:

- (a) die durch das Aussortieren der mangelhaften Vertragsgegenstände entstehenden Kosten (Sortierkosten)
- (b) die Kosten der Ersatzbeschaffung
- (c) die Kosten für angearbeitete und fertiggestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung betroffen sind (Ausschusskosten)
- (d) die Kosten der Rückversendung und sonstige, mangelbedingt angefallenen Frachtkosten
- (e) alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich des administrativen Mehraufwands.

Zum erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten bzw. der Schaden, den der Auftraggeber seinen Kunden wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers erstatten bzw. ersetzen muss.

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Auftraggeber oder den liefervertraglich bestimmten Ort.

Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, so tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein, wie er auch unmittelbar Dritten gegenüber haften würde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Diese ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Police jederzeit einzusehen. Änderungen der Police hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Im Übrigen gelten ausschließlich die in den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses für die Entwicklung und/oder Lieferungen eines Produktes neuesten Fassung enthaltenen Regelungen zur Sachmängelhaftung und Haftung, soweit in den Entwicklungs- und/oder Lieferverträgen nicht etwas anderes vereinbart ist.

6. Geheimhaltung

Soweit nicht in den Lieferverträgen etwas anderes geregelt ist, verpflichten sich beide Parteien, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich - an mit dem Auftraggeber bzw. seinen Kunden verbundene Unternehmen (einschließlich des Kunden selbst) weitergegeben werden,

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun der anderen Partei öffentlich bekannt werden,
- der empfangenden Partei bzw. den verbundenen Unternehmen des Auftraggebers schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihr bzw. ihnen danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, von der empfangenden Partei bzw. den verbundenen Unternehmen des Auftraggebers unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden
- im Rahmen einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung bzw. aufgrund einer gesetzlichen Norm offen gelegt werden müssen.

7. Mitgeltende Unterlagen

Die jeweils gültige Fassung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ des Auftraggebers sind untrennbarer Bestandteil der Qualitätsanforderungen.